

Freizügigkeitskonto Nr. \_\_\_\_\_

## Auszahlungsantrag Freizügigkeitskonto

Bitte einsenden an: **Freizügigkeitsstiftung der Bank CIC (Schweiz) AG**, c/o Bank CIC (Schweiz) AG, Marktplatz 13, 4001 Basel

Der nachgenannte Vorsorgenehmer bzw. Antragssteller beantragt hiermit bei der Freizügigkeitsstiftung der Bank CIC (Schweiz) AG die Auszahlung des Vorsorgeguthabens.

### Vorsorgenehmer<sup>1</sup>

Herr  Frau

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse, Nr. : \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Zivilstand: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Sofern der Antragssteller<sup>1</sup> nicht mit dem Vorsorgenehmer identisch ist:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse, Nr. : \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

### Auszahlungsgrund (mit notwendigen Unterlagen)

Bitte den Auszahlungsgrund angeben und zwingend die entsprechend notwendigen Unterlagen beilegen.

Für die Finanzierung von Wohneigentum bitte ausschliesslich das Formular **Antrag zum Vorbezug für Wohneigentumsförderung mit dem Freizügigkeitskonto** benutzen.

- Übertrag an eine Pensionskasse oder eine andere Vorsorgeeinrichtung 2. Säule**  
– Bestätigung der neuen Pensionskasse oder der anderen Vorsorgeeinrichtung 2. Säule
- Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder Erreichen der maximalen Altersgrenze bei weiterführender Arbeitstätigkeit** (max. 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters)  
– Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner und Kopie eines aktuellen Ausweises des Ehepartners / des eingetragenen Partners
- Vorzeitige Auszahlung** (max. 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters)  
– Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner und Kopie eines aktuellen Ausweises des Ehepartners / des eingetragenen Partners
- Tod des Vorsorgenehmers**  
– Kopie des Todesscheins **und** Familienscheins **und**  
– Erbenbescheinigung **und**  
– falls je geschieden, Kopie des rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils (ausländische Scheidungs- bzw. Auflösungsurteile durch Schweizer Gericht anerkannt und für vollstreckbar erklärt)
- Invalidität** (Bezug einer vollen Invalidenrente)  
– Kopie der aktuellen Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (nicht älter als 1 Jahr)  
– Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner und Kopie eines aktuellen Ausweises des Ehepartners / des eingetragenen Partners
- Ehescheidung / gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft**  
– Kopie des rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils (ausländische Scheidungs- bzw. Auflösungsurteile durch Schweizer Gericht anerkannt und für vollstreckbar erklärt) **und**  
– Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung 2. Säule



<sup>1</sup> Alle Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

- 
- Einkauf in die Pensionskasse (2. Säule)**  
– Bescheinigung der Pensionskasse über den maximal möglichen Einkaufsbetrag und Einzahlungsschein
- 
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb**  
(Auszahlung nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich)  
– Kopie der aktuellen Verfügung der AHV-Ausgleichskasse **und**  
– Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner und Kopie eines aktuellen Ausweises des Ehepartners / des eingetragenen Partners
- 
- Geringer Betrag**  
(Freizügigkeitsguthaben ist geringer als Arbeitnehmerjahresbeitrag bei der letzten Vorsorgeeinrichtung vor der Übertragung an die Freizügigkeitseinrichtung und ein Einkauf in die aktuelle Vorsorgeeinrichtung ist nicht möglich)  
– Kopie des letzten Vorsorge- bzw. Lohnausweises und  
– Bestätigung der aktuellen Pensionskasse, dass kein Einkauf möglich ist und  
– Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner und Kopie eines aktuellen Ausweises des Ehepartners / des eingetragenen Partners
- 
- Endgültiges Verlassen der Schweiz** (Auszahlung frühestens 1 Monat vor Verlassen der Schweiz möglich) **oder**  
**Endgültige Erwerbsaufgabe in der Schweiz von Grenzgängern**  
– Kopie der Abmeldebescheinigung der Schweizer Einwohnerkontrolle (Abmeldedatum nicht älter als 1 Jahr) **oder**  
– Kopie der aktuellen Wohnsitzbescheinigung im Ausland **oder**  
**für Grenzgänger**  
– Kopie der Bestätigung der annullierten Grenzgängerbewilligung **und**  
– Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner und Kopie eines aktuellen Ausweises des Ehepartners / des eingetragenen Partners  
Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass bei diesem Auszahlungsgrund Bearbeitungsgebühren gemäss gültigem Reglement anfallen. Die entsprechenden Gebühren sind auf der Homepage der Bank CIC (Schweiz) AG – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – ersichtlich.

**Einschränkungen:**

- Ist ein Vorsorgenehmer in einen Staat der EU / EFTA weiterhin obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert, so darf nur der überobligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens ist bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz anzulegen.
- Ist ein Vorsorgenehmer in einen Staat der EU / EFTA nicht obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert, so ist für die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Sicherheitsfonds BVG notwendig. Der Vorsorgenehmer muss das Antragsformular des Sicherheitsfonds BVG ausfüllen und diesem direkt das ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Beilagen einreichen. Der Sicherheitsfonds BVG übermittelt die erhobenen Personendaten der zuständigen ausländischen Versicherungsbehörde, welche 90 Tage nach dem endgültigen Verlassen der Schweiz prüft, ob der Vorsorgenehmer der obligatorischen Sozialversicherung untersteht. Das Ergebnis dieser Prüfung wird durch die ausländische Sozialversicherung dem Sicherheitsfonds BVG übermittelt, welcher den Vorsorgenehmer und die Freizügigkeitsstiftung der Bank CIC (Schweiz) AG über das Ergebnis informiert. Untersteht der Vorsorgenehmer im Ausland nicht der obligatorischen Sozialversicherung, wird das gesamte Freizügigkeitsguthaben ausbezahlt. Untersteht der Vorsorgenehmer im Ausland der obligatorischen Sozialversicherung, wird nur der überobligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens ausbezahlt. Dieser Abklärungsprozess kann eine längere Zeit in Anspruch nehmen.
- Eine Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens (obligatorischer und überobligatorischer Teil) ist nicht möglich, wenn der Vorsorgenehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt. In diesem Fall ist das Freizügigkeitsguthaben an eine liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.
- Die Auszahlung unterliegt in allen Fällen der Quellensteuer.

---

**Einkäufe**

- Ich habe in den vergangenen 3 Jahren keine Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt.
- Ich habe in den vergangenen 3 Jahren einen Einkauf in die berufliche Vorsorge getätigt.  
Bitte Bescheinigung des Einkaufs der Pensionskasse beilegen.  
Wurden Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung getätigt, so dürfen gemäss Art. 79b Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
-

**Auszahlungstermin und Begünstigter****Auszahlungstermin:** \_\_\_\_\_

Nur künftige Termine (max. 3 Monate ab Antragsdatum) sind möglich und diese können durch die Freizügigkeitsstiftung der Bank CIC (Schweiz) AG nur eingehalten werden, wenn vorgängig alle für die Auszahlung benötigten Unterlagen vorliegen (mind. 10 Arbeitstage vor Auszahlungstermin). Für die Vollständigkeit der Unterlagen ist der Vorsorgenehmer verantwortlich.

**Begünstigter**Name und Adresse der Bank/  
Vorsorgeeinrichtung 2. Säule

Bankclearing-Nr.

IBAN

Name, Vorname Kontoinhaber

 Ich wünsche ein Beratungsgespräch bei der Bank CIC (Schweiz) AG bezüglich der weiteren Anlagemöglichkeiten meines Freizügigkeitsguthabens.**Unterschrift**

Ich bestätige die Richtigkeit und die Vollständigkeit der obigen Angaben sowie der eingereichten Unterlagen. Die Freizügigkeitsstiftung der Bank CIC (Schweiz) AG ist ermächtigt, weitere Abklärungen zu treffen, falls sie dies als notwendig erachtet. Die Freizügigkeitsstiftung der Bank CIC (Schweiz) AG behält sich vor, weitere Unterlagen und Bestätigungen, welche sie für die Auszahlung als notwendig erachtet, einzufordern.

Wenn nicht verheiratet oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebend, bitte amtliche Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 1 Monat) beilegen. Wenn verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend, bitte beglaubigte Kopie eines aktuellen Ausweises des Ehepartners / des eingetragenen Partners beilegen. Die beglaubigte Kopie muss im Original vorliegen.

Falls innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragsstellung geschieden oder eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, zusätzlich Kopie vom rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil beilegen (ausländische Scheidungs- bzw. Auflösungsurteile durch Schweizer Gericht anerkannt und für vollstreckbar erklärt).

Ort und Datum:

Unterschrift Vorsorgenehmer bzw. Antragssteller:

Ort und Datum:

Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner:

Bei Barauszahlungen über CHF 50'000.00 ist eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners auf dem Auszahlungsantrag notwendig.

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift:

**Für interne Zwecke**

Datum: \_\_\_\_\_ Name RM \_\_\_\_\_

Visum RM: \_\_\_\_\_